

EUROPÄISCHE EIGNUNGSPRÜFUNG 2019

Vorprüfung

Diese Prüfungsaufgabe enthält:

- | | | |
|---|--|-----------------|
| * | Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe
und Bewertungsschema | 2019/P/DE/1 |
| * | Rechtsfragen
(Fragen 1-10) | 2019/P/DE/2-11 |
| * | Anspruchsanalyse
(Fragen 11-20) | 2019/P/DE/12-26 |
| * | Anlagen: Kalender für 2018 und 2019
mit Angabe der Tage, an denen zumindest
eine der Annahmestellen des EPA zur
Entgegennahme von Schriftstücken nicht geöffnet ist | 2019/P/DE/27-28 |

Anweisungen zur Beantwortung der Aufgabe und Bewertungsschema

1. Die Vorprüfung hat das Format einer Multiple-Choice-Aufgabe. Sie umfasst insgesamt 20 Fragen, von denen sich 10 Fragen auf die Rechtskenntnisse (Fragen 1-10) beziehen und 10 Fragen auf die Anspruchsanalyse (Fragen 11-20). Die Fragen müssen durch Ausfüllen der Kreise auf dem auf der Rückseite Ihres persönlichen Deckblatts gedruckten Antwortblatt beantwortet werden. Die Prüfung dauert vier Stunden.
 - a) Jede Frage X enthält 4 einzelne Aussagen, nämlich X.1, X.2, X.3 und X.4. Die Bewerber müssen jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 auf dem Antwortblatt eindeutig als wahr oder als falsch bezeichnen. Für jede Aussage X.1, X.2, X.3 und X.4 kann nur eine Antwort gegeben werden, entweder wahr oder falsch. Innerhalb einer Frage ist jede Aussage für sich und unabhängig von den anderen Aussagen zu beurteilen.
 - b) Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als wahr zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "wahr" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen. Um eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 als falsch zu bezeichnen, ist der entsprechende Kreis für "falsch" mit einem schwarzen mittelweichen HB Bleistift auszufüllen.
 - c) Wird eine Aussage X.1, X.2, X.3 oder X.4 weder als wahr noch als falsch oder aber als wahr und als falsch bezeichnet, so gilt dies nicht als korrekte Antwort. Füllt ein Bewerber einen Kreis versehentlich ganz oder teilweise aus, so müssen die Markierungen in diesem Kreis unbedingt vollständig entfernt werden.
 - d) Es ist nicht möglich, Hinweise oder Bemerkungen an den Prüfer zu richten. Etwaige Angaben dieser Art werden nicht berücksichtigt.
2. Es gibt nur ein Antwortblatt pro Bewerber.
3. Bewertung
 - a) Pro Frage erzielbare Punkte
Beurteilt der Bewerber keine oder nur eine der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 0 Punkte.
Beurteilt der Bewerber zwei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 1 Punkt.
Beurteilt der Bewerber drei der Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 3 Punkte.
Beurteilt der Bewerber alle vier Aussagen X.1, X.2, X.3 und X.4 zu einer Frage X korrekt, so erhält er für diese Frage X 5 Punkte.
 - b) Gesamtpunktzahl
Die insgesamt für die Vorprüfung vergebene Punktzahl entspricht der Summe der bei den einzelnen Fragen erzielten Punkte, die wie vorstehend angegeben berechnet werden.

Rechtsfragen

Frage 1

Sie sind ein zugelassener Vertreter vor dem EPA. Heute, am 25. Februar 2019, erhalten Sie eine E-Mail von Ihrem Mandanten, dem italienischen Ingenieur Pietro. Er möchte, dass Sie in seinem Namen eine europäische Patentanmeldung EP-P einreichen, die die Priorität von IT-P, einer italienischen Patentanmeldung, in Anspruch nimmt. IT-P wurde am 23. Februar 2018 gemeinsam im Namen von Pietro und Gianna eingereicht. Eine Kopie von IT-P ist der E-Mail angefügt. Mit der E-Mail wurden keine weiteren Dokumente oder Informationen übermittelt.

Geben Sie für jede der Aussagen 1.1 - 1.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 1.1 Auf der Grundlage der oben genannten Informationen können Sie heute EP-P, die der 25. Februar 2019 als Anmeldetag zuerkannt wird, in Pietros Namen beim EPA einreichen.
- 1.2 Auf der Grundlage der oben genannten Informationen können Sie sicher sein, dass EP-P wirksam die Priorität von IT-P beanspruchen kann.
- 1.3 Sie können EP-P wirksam auf Italienisch einreichen.
- 1.4 Pietro als natürliche Person hat keinen Anspruch auf eine Ermäßigung der Anmeldegebühr.

Rechtsfragen

Frage 2

Sie sind ein zugelassener Vertreter vor dem EPA und vertreten den Patentinhaber im Einspruchsverfahren. Sie sind zu einer mündlichen Verhandlung geladen.

Verfahrenssprache ist Englisch. Der Patentinhaber hat seinen Hauptsitz in den USA und ein Forschungszentrum in Portugal. Sie haben der Einspruchsabteilung fristgerecht mitgeteilt, dass Sie in Begleitung von Sarah, der Erfinderin, an der mündlichen Verhandlung teilnehmen werden. Sie haben angegeben, dass Sarah in der mündlichen Verhandlung mündliche Ausführungen machen und das Merkmal X des Anspruchs 1 erklären werde. Am Tag der mündlichen Verhandlung erscheinen Sie mit Sarah, aber auch mit Jane und Pedro, deren Absicht zur Teilnahme an der Verhandlung vorher nicht angekündigt war. Jane ist eine US-Patentanwältin. Pedro ist beim Forschungszentrum in Portugal angestellt. Der Vertreter des Einsprechenden nimmt ebenfalls an der mündlichen Verhandlung teil.

Geben Sie für jede der Aussagen 2.1 - 2.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 2.1 Sie werden in der mündlichen Verhandlung mündliche Ausführungen machen dürfen.
- 2.2 Grundsätzlich wird Jane in der mündlichen Verhandlung mündliche Ausführungen machen dürfen.
- 2.3 Grundsätzlich wird Pedro in der mündlichen Verhandlung mündliche Ausführungen machen dürfen.
- 2.4 Falls die Parteien und die Einspruchsabteilung einverstanden sind, wird Sarah in der mündlichen Verhandlung mündliche Ausführungen auf Portugiesisch machen dürfen.

Rechtsfragen

Frage 3

Das Unternehmen Z hat am 30. Januar 2018 eine europäische Patentanmeldung EP-Z eingereicht, ohne eine Priorität in Anspruch zu nehmen. EP-Z hat elf Ansprüche. Alina und Elena sind als die Erfinderinnen von EP-Z benannt. Alina ist jedoch zu Unrecht als eine Erfinderin genannt. Das EPA hat im August 2018 einen Recherchenbericht und eine positive Stellungnahme erstellt. Im Dezember 2018 wurde eine internationale Anmeldung PCT-Z eingereicht, die wirksam die Priorität von EP-Z in Anspruch nimmt.

Geben Sie für jede der Aussagen 3.1 - 3.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 3.1 Der erste Bescheid in Bezug auf EP-Z, der von der Prüfungsabteilung erwartet werden kann, ist eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ.
- 3.2 Wenn Sie im Oktober 2019 eine Mitteilung nach Regel 71 (3) EPÜ für EP-Z erhalten und bis 31. Januar 2020 alle Erfordernisse der Regel 71 (5) EPÜ erfüllen, werden keine anderen Gebühren als die Erteilungs- und die Veröffentlichungsgebühr fällig.
- 3.3 Die Nennung von Alina als Erfinderin von EP-Z kann ohne Alinas Zustimmung gestrichen werden.
- 3.4 Sobald ein Patent auf der Grundlage von EP-Z erteilt worden ist, wird PCT-Z als zurückgenommen gelten.

Rechtsfragen

Frage 4

Heute, am 25. Februar 2019, reicht Didier beim EPA eine europäische Patentanmeldung EP-D ein. Didier hat seinen Wohnsitz in Belgien.

Geben Sie für jede der Aussagen 4.1 - 4.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 4.1 Falls Didier die Anmeldung auf Niederländisch einreicht, muss er innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Anmeldung eine Übersetzung in einer der Amtssprachen des EPA vorlegen.
- 4.2 Didier kann die Recherchegebühr im Mai 2019 entrichten, wenn er die Weiterbehandlung beantragt.
- 4.3 Wenn Didier keine Ansprüche einreicht, weder bei der Einreichung noch innerhalb der vom EPA in einer Mitteilung mit der Aufforderung zur Beseitigung dieses Mangels gesetzten Frist, kann Didier wirksam die Weiterbehandlung beantragen und die Ansprüche einreichen.
- 4.4 Um wirksam eine europäische Patentanmeldung einzureichen, kann Didier eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung einreichen, die folgende Angaben enthält: i) den Anmeldetag der früheren Anmeldung, ii) das Aktenzeichen der früheren Anmeldung, iii) das Anmeldeamt, bei dem die frühere Anmeldung eingereicht wurde, und iv) einen Hinweis, dass diese Bezugnahme die Beschreibung und etwaige Zeichnungen ersetzt.

Rechtsfragen

Frage 5

Antonia beabsichtigt, die folgenden Patentanmeldungen einzureichen:

- 1) eine europäische Patentanmeldung EP-A,
- 2) eine internationale Patentanmeldung PCT-AW.

PCT-AW wird gemeinsam im Namen von Antonia und Werner eingereicht.

Werner lebt in Berlin; Antonia lebt in Argentinien und hat die argentinische Staatsbürgerschaft. Argentinien ist kein Vertragsstaat des PCT.

Geben Sie für jede der Aussagen 5.1 - 5.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 5.1 Antonia kann EP-A wirksam beim EPA einreichen.
- 5.2 PCT-AW kann wirksam beim EPA als Anmeldeamt eingereicht werden.
- 5.3 PCT-AW kann wirksam beim Internationalen Büro als Anmeldeamt eingereicht werden.
- 5.4 Wenn Antonia zwei Monate nach der wirksamen Einreichung von PCT-AW nach Berlin zieht, wird das EPA in Bezug auf PCT-AW den Wohnortwechsel auf Antrag registrieren.

Rechtsfragen

Frage 6

Unternehmen A hat beim EPA die europäische Patentanmeldung EP-AB eingereicht.

Unternehmen A und Unternehmen B sind übereingekommen, die europäische Patentanmeldung EP-AB auf das Unternehmen B zu übertragen. Alle Vertragsstaaten sind benannt.

Geben Sie für jede der Aussagen 6.1 - 6.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 6.1 Im Europäischen Patentregister kann Unternehmen A als alleiniger Anmelder von EP-AB für den EPÜ-Vertragsstaat Deutschland und Unternehmen B als alleiniger Anmelder von EP-AB für alle übrigen EPÜ-Vertragsstaaten eingetragen werden.
- 6.2 Die einzigen Voraussetzungen dafür, dass die Übertragung der Anmeldung EP-AB von Unternehmen A auf Unternehmen B im Europäischen Patentregister für alle Vertragsstaaten eingetragen wird, sind die Einreichung eines von Unternehmen B unterzeichneten schriftlichen Antrags und die Entrichtung einer Verwaltungsgebühr.
- 6.3 Die Übertragung einer europäischen Patentanmeldung wird gegenüber dem EPA erst dann wirksam, wenn sie im Europäischen Patentregister veröffentlicht wird.
- 6.4 Die Übertragung eines europäischen Patents kann während der Einspruchsfrist im Europäischen Patentregister eingetragen werden.

Rechtsfragen

Frage 7

Unternehmen X hat beim EPA die europäische Patentanmeldung EP-X eingereicht. Unternehmen Y hat beim EPA die europäische Patentanmeldung EP-Y eingereicht. Weder EP-X noch EP-Y nehmen eine Priorität in Anspruch. Unternehmen X hat die Erfindung der europäischen Patentanmeldung EP-X in Kanada entwickelt, und Unternehmen Y hat unabhängig von der Erfindung des Unternehmens X dieselbe Erfindung in Deutschland entwickelt. Der Anmeldetag von EP-X liegt vor dem Anmeldetag von EP-Y. Beide Anmelder beanspruchen denselben Gegenstand und haben dieselbe Erfindung offenbart. Keine anderen Anmeldungen wurden von Unternehmen X oder Unternehmen Y eingereicht.

Geben Sie für jede der Aussagen 7.1 - 7.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 7.1 Das Recht auf ein europäisches Patent für die Erfindung steht dem Unternehmen X zu, selbst wenn ein europäisches Patent auf der Grundlage von EP-Y erteilt worden ist, bevor ein europäisches Patent auf der Grundlage von EP-X erteilt wurde.
- 7.2 Das Recht auf ein europäisches Patent für die Erfindung steht dem Unternehmen X zu, selbst wenn EP-X zurückgenommen wurde, ohne veröffentlicht worden zu sein.
- 7.3 Im Verfahren vor dem EPA werden das Unternehmen X und das Unternehmen Y unweigerlich aufgefordert werden, nachzuweisen, dass sie berechtigt sind, das Recht auf ihr jeweiliges europäisches Patent geltend zu machen.
- 7.4 Selbst wenn EP-X nach dem Anmeldetag von EP-Y veröffentlicht worden ist, könnte EP-X wirksam als Stand der Technik bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit von EP-Y angeführt werden.

Rechtsfragen

Frage 8

Ein Anmelder erhält am 5. Februar 2019 zwei Mitteilungen des EPA. Beide Mitteilungen datieren vom 31. Januar 2019. Die erste Mitteilung betrifft die internationale Anmeldung PCT-S, die zweite Mitteilung betrifft die europäische Patentanmeldung EP-S.

Geben Sie für jede der Aussagen 8.1 - 8.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 8.1 Wenn eine Frist von einem Monat gesetzt wird, um auf die PCT-S betreffende Mitteilung zu reagieren, endet diese Frist am 11. März 2019.
- 8.2 Wenn eine Frist von zwei Monaten gesetzt wird, um auf die PCT-S betreffende Mitteilung zu reagieren, endet diese Frist am 9. April 2019.
- 8.3 Die EP-S betreffende Mitteilung gilt als am Sonntag, den 10. Februar 2019 zugestellt.
- 8.4 Wenn eine Frist von vier Monaten gesetzt wird, um auf die EP-S betreffende Mitteilung zu reagieren, endet diese Frist am 10. Juni 2019.

Rechtsfragen

Frage 9

Geben Sie für jede der Aussagen 9.1 - 9.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist.

Das EPA wird die jeweilige Gebühr in den folgenden Fällen zumindest teilweise zurückerstatten:

- 9.1 Die Prüfungsgebühr für eine europäische Patentanmeldung wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung zurückgenommen wird, bevor sie in die Zuständigkeit der Prüfungsabteilung übergegangen ist.
- 9.2 Die Einspruchsgebühr wird teilweise zurückerstattet, wenn der Einspruch zurückgenommen wird, bevor der Einspruch dem Patentinhaber mitgeteilt worden ist.
- 9.3 Die Prüfungsgebühr für eine europäische Patentanmeldung wird teilweise zurückerstattet, wenn die europäische Patentanmeldung heute, am 25. Februar 2019, zurückgenommen wird, also zwei Wochen nach Erhalt der ersten von der Prüfungsabteilung selbst erlassenen Aufforderung nach Artikel 94 (3) EPÜ.
- 9.4 Die Beschwerdegebühr wird in voller Höhe zurückerstattet, wenn die Beschwerde vor Einreichung der Beschwerdebegründung und vor Ablauf der Frist für deren Einreichung zurückgenommen wird.

Rechtsfragen

Frage 10

Hans hat einen zulässigen Einspruch gegen das europäische Patent EP-H eingelegt. EP-H ist in allen EPÜ-Vertragsstaaten validiert worden. EP-H nimmt wirksam die Priorität einer früheren Patentanmeldung in Anspruch. In der Einspruchsschrift hat Hans einen Einwand wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit des Anspruchs 1 gegenüber der Kombination von zwei Dokumenten des Stands der Technik D1 und D2 erhoben. Während des anhängigen Einspruchsverfahrens reicht Theresa Einwendungen Dritter ein und bringt darin vor, dass Anspruch 1 nicht neu gegenüber D3 sei, einer deutschen Patentanmeldung, die vor dem Prioritätstag von EP-H eingereicht und nach diesem Tag veröffentlicht wurde.

Geben Sie für jede der Aussagen 10.1 - 10.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 10.1 Dritte dürfen während des Einspruchsverfahrens Einwendungen einreichen.
- 10.2 Falls eine mündliche Verhandlung stattfinden wird und sich die Einspruchsabteilung Theresas Einwänden in Bezug auf Neuheit anschließt, wird sie auch Theresa zur mündlichen Verhandlung laden.
- 10.3 Falls das europäische Patent in geändertem Umfang aufrechterhalten wird, könnte es unterschiedliche Ansprüche für verschiedene benannte Staaten enthalten.
- 10.4 Wenn Hans innerhalb der Einspruchsfrist keine Kopie von D1 einreicht, ist sein Einspruch unzulässig.

Anspruchsanalyse

Anmeldung des Mandanten

(mit Ansprüchen in der ursprünglich eingereichten Fassung)

Die vorliegende Erfindung betrifft eine Waschmittelzusammensetzung in Form einer Tablette. Die Waschmittelzusammensetzung umfasst:

- a) ein oder mehrere Detergenzien (d. h. oberflächenaktive Stoffe), vorzugsweise in einer Menge von 10 bis 30 % des Gewichts der Tablette.
- b) ein oder mehrere Builder, vorzugsweise in einer Menge von 20 bis 60 % des Gewichts der Tablette. Builder tragen dazu bei, das Wasser weich zu halten. Verschiedene Builder und die hier beschriebenen Eigenschaften sind dem Fachmann bekannt. Builder können i) phosphatbasiert sein (d. h. Phosphatsalze enthalten) oder ii) phosphatsalzfrei sein (z. B. polycarbonatbasiert, silicatbasiert usw.). Bevorzugt werden phosphatsalzfrie Builder.
- c) eine oder mehrere Bleichen, vorzugsweise in einer Menge von 10 bis 30 % des Gewichts der Tablette. Bleichen zerstören farbige Schmutzkomponenten wie Schokoladen- oder Rotweinflecken.
- d) optional einen Farbstoff, vorzugsweise in einer Menge von 1 bis 5 % des Gewichts der Tablette.

Bei der Tablette sind vorzugsweise alle Detergenzien in einer ersten Schicht der Tablette und alle Bleichen in einer zweiten Schicht der Tablette enthalten. Wir haben nun entdeckt, dass der Druck, der normalerweise zur Herstellung der Tablette durch Pressen aufgewendet wird, immer, wenn die Detergenzien und eine oder mehrere Bleichen zusammengemischt werden, zur Zersetzung einer oder mehrerer Bleichen führt. Der Vorteil davon, alle Detergenzien und alle Bleichen in jeweils getrennten Schichten zu haben, besteht darin, dass die Bleichen sowohl während des Pressens als auch während der Lagerung erhalten bleiben. Vorzugsweise wird zwischen der ersten und der zweiten Schicht eine dritte Schicht angeordnet. Die dritte Schicht enthält vorzugsweise nur einen Builder.

Anspruchsanalyse

Für die Fragen 11 bis 14 berücksichtigen Sie bitte, dass die folgenden Ansprüche die ursprünglich eingereichten sind:

- I.1 Tablette umfassend ein oder mehrere Detergenzien, einen oder mehrere Builder und eine oder mehrere Bleichen.
- I.2 Tablette nach Anspruch I.1, wobei die Tablette eine erste und eine zweite Schicht umfasst.
- I.3 Tablette nach Anspruch I.1 oder I.2, wobei die erste Schicht ein Detergens umfasst.
- I.4 Tablette nach einem der Ansprüche I.1 bis I.3, wobei die zweite Schicht eine Bleiche umfasst.
- I.5 Tablette nach Anspruch I.2, wobei alle Detergenzien in der ersten Schicht der Tablette und alle Bleichen in der zweiten Schicht der Tablette enthalten sind.
- I.6 Tablette nach Anspruch I.2, wobei die erste und die zweite Schicht durch eine zwischen der ersten und der zweiten Schicht angeordnete dritte Schicht getrennt sind.
- I.7 Tablette nach Anspruch I.2, wobei die Tablette eine dritte Schicht umfasst.
- I.8 Tablette nach Anspruch I.6, wobei die dritte Schicht einen oder mehrere Builder umfasst.
- I.9 Tablette nach Anspruch I.7, wobei die Tablette aus der ersten Schicht, der zweiten Schicht und der dritten Schicht besteht.

Anspruchsanalyse

Dokument D1

D1 offenbart Tabletten, die in Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen verwendet werden können. Die Tabletten enthalten, wie üblich, ein Detergens, einen Builder und eine Bleiche. In einer ersten Ausführungsform werden alle Bestandteile zusammengemischt und zu einer Tablette gepresst. In einer zweiten Ausführungsform wird die Tablette optisch ansprechender für die Kunden gestaltet. Bei der zweiten Ausführungsform werden alle Bestandteile zusammengemischt, und dann wird die Mischung in zwei getrennte Teile geteilt. Einem ersten Teil des Gemischs wird ein Farbstoff zugesetzt. Dieser erste Teil der Mischung bildet die erste Schicht der Tablette, und der zweite Teil der Mischung (der keinen Farbstoff enthält) bildet die zweite Schicht der Tablette.

Dokument D2

D2 offenbart Waschmitteltabletten, die zwei oder mehr Schichten umfassen. Bleichen, Detergenzien und Farbstoffe werden in der Regel von verschiedenen Herstellern produziert. Es wird vorgeschlagen, eine Tablette mit drei Schichten herzustellen: einer ersten Schicht, die einen Builder und eine Bleiche umfasst, einer zweiten Schicht, die einen Builder und ein Detergens umfasst, und einer dritten Schicht, die einen Builder und einen Farbstoff umfasst.

Anspruchsanalyse

Frage 11

Geben Sie für jede der Aussagen 11.1 - 11.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 11.1 Anspruch I.5 ist wegen seiner Abhängigkeit unklar.
- 11.2 Anspruch I.4 definiert eindeutig, dass die Tablette eine erste Schicht hat, die ein Detergens umfasst, und eine zweite Schicht, die eine Bleiche umfasst.
- 11.3 Anspruch I.8 definiert eindeutig, dass in der ersten und der zweiten Schicht kein Builder enthalten ist.
- 11.4 Eine Tablette, die ein oder mehrere Detergenzien, einen oder mehrere Builder und eine oder mehrere Bleichen umfasst, wobei die Tablette vier Schichten umfasst, fällt unter den Umfang von Anspruch I.9.

Frage 12

Geben Sie für jede der Aussagen 12.1 - 12.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 12.1 Die erste Ausführungsform von D1 ist für den Gegenstand des Anspruchs I.2 neuheitsschädlich.
- 12.2 Die zweite Ausführungsform von D1 ist für den Gegenstand des Anspruchs I.2 neuheitsschädlich.
- 12.3 Die erste Ausführungsform von D1 ist für den Gegenstand des Anspruchs I.3 neuheitsschädlich, wenn der Anspruch I.3 von Anspruch I.2 abhängig ist.
- 12.4 D1 ist für den Gegenstand des Anspruchs I.7 neuheitsschädlich.

Anspruchsanalyse

Frage 13

Geben Sie für jede der Aussagen 13.1 - 13.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

13.1 Der Gegenstand von Anspruch I.8 ist neu gegenüber D2.

13.2 Der Gegenstand von Anspruch I.7 ist neu gegenüber D2.

13.3 Der Gegenstand von Anspruch I.3 ist neu gegenüber D2.

13.4 Der Gegenstand von Anspruch I.4 ist neu gegenüber D2.

Frage 14

Geben Sie für jede der Aussagen 14.1 - 14.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Nach Artikel 123 (2) EPÜ gibt es eine Grundlage dafür, Anspruch I.1 der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung wie folgt zu ändern:

14.1 Tablette umfassend ein oder mehrere Detergenzien, einen oder mehrere Builder und eine oder mehrere Bleichen, wobei der Builder Phosphatsalze umfasst.

14.2 Tablette umfassend ein oder mehrere Detergenzien, einen oder mehrere Builder und eine oder mehrere Bleichen, wobei der Builder phosphatsalzfrei ist.

14.3 Tablette umfassend ein oder mehrere Detergenzien, einen oder mehrere Builder und eine oder mehrere Bleichen und einen Farbstoff in einer Menge von 5 % des Gewichts der Tablette.

14.4 Tablette umfassend ein oder mehrere Detergenzien, eine oder mehrere Bleichen und einen Farbstoff in einer Menge von 1 bis 5 % des Gewichts der Tablette, wobei sich der Farbstoff in derselben Schicht wie das Detergens befindet.

Anspruchsanalyse

Frage 15

Gehen Sie bitte für diese Frage davon aus, dass der folgende Anspruch einer der ursprünglich eingereichten Ansprüche ist und dass die Dokumente D1 und D2 als Stand der Technik angeführt sind.

II.1 Tablette umfassend eine oder mehrere Bleichen, ein oder mehrere Detergenzien und einen oder mehrere Builder, wobei alle Detergenzien in der ersten Schicht der Tablette enthalten sind und alle Bleichen in der zweiten Schicht der Tablette enthalten sind und eine dritte Schicht zwischen der ersten und der zweiten Schicht angeordnet ist.

Geben Sie für jede der Aussagen 15.1 - 15.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 15.1 Der nächstliegende Stand der Technik kann nur ein Dokument sein, das sich mit der technischen Aufgabe befasst, die Bleiche zu erhalten.
- 15.2 D2 lehrt nicht eine Tablette vorzusehen, die eine oder mehrere Bleichen in einer Schicht und ein oder mehrere Detergenzien in einer anderen Schicht enthält .
- 15.3 D2 lehrt nicht, dass Bleiche durch ihre Trennung vom Detergens stabilisiert werden kann.
- 15.4 D2 lehrt nicht, dass die alle Detergenzien enthaltende Schicht mithilfe einer dritten Schicht von der alle Bleichen enthaltenden Schicht getrennt werden muss.

Anspruchsanalyse

Gehen Sie bitte für die Fragen 16 bis 20 davon aus, dass die folgende Beschreibung und Fig. 1 ursprünglich eingereicht wurden:

Beschreibung der Erfindung

[001] Die vorliegende Patentanmeldung betrifft eine Verbundstruktur, z. B. eine Flugzeugtragflächenverkleidung. Üblicherweise werden solche Verbundstrukturen mechanisch, z. B. durch Bolzen, an anderen Bauteilen befestigt. Die Bolzen verlaufen durch Öffnungen in der Verbundstruktur.

[002] Die Aufgabe besteht darin, die Öffnungen zu verstärken.

[003] Die Lösung besteht darin, Verstärkungseinsätze für die Öffnungen in der Verbundstruktur zu verwenden. Eine Ausführungsform besteht in einer Verbundstruktur, die einen Stapel faserverstärkter Verbundstofflagen, einen oder mehrere Verstärkungseinsätze und eine oder mehrere Öffnungen umfasst. Die Öffnungen erstrecken sich durch die Verstärkungseinsätze hindurch.

[004] Vorzugsweise wird jeder Verstärkungseinsatz mit einer Stützschrift verbunden. Die Stützschrift besteht aus einem anderen Material als die Verbundstofflagen. Die Stützschrift trägt die Verstärkungseinsätze während der Montage der Verbundstruktur und verbessert die Befestigungsstärke.

[005] Die Verbundstofffasern sind vorzugsweise Kohlenstofffasern, während die Stützschrift aus einem Metall, z. B. Aluminium, besteht.

[006] Fig. 1 zeigt eine Verbundstruktur 1 umfassend einen Stapel 2 mit 10 bis 100 faserverstärkten Verbundstofflagen und eine Stützschrift, z. B. einen Tragrost 3. Zylindrische Verstärkungseinsätze 4 sind in den Stapel 2 eingebettet und mit dem Tragrost 3 verbunden. Durch jeden Verstärkungseinsatz 4 hindurch erstreckt sich eine Öffnung 5.

Anspruchsanalyse

[007] Die Maschenweite wird nach der Norm XYZ gemessen. Die Maschenweite des Tragrosts 3 liegt zwischen 0,5 und 1 500, vorzugsweise zwischen 100 und 150. Durch Zufall wurde entdeckt, dass die Verwendung eines Tragrosts 3 mit einer Maschenweite zwischen 100 und 150 für eine erheblich verbesserte Befestigungsstärke sorgt. Dies verbessert den Verstärkungseffekt der Verstärkungseinsätze 4 weiter.

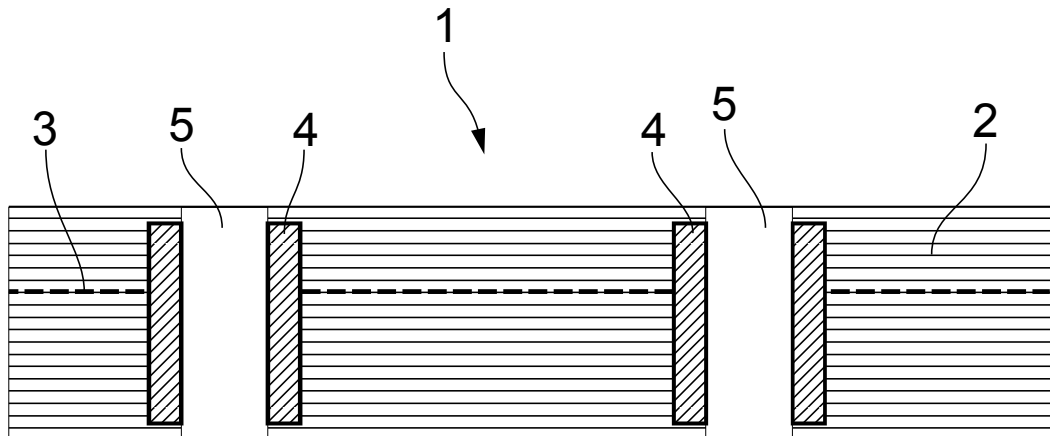


Fig. 1

Frage 16

Geben Sie für jede der Aussagen 16.1 - 16.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

Die folgenden Merkmale sind in der Beschreibung als wesentlich beschrieben:

- 16.1 Die Maschenweite liegt zwischen 0,5 und 1 500.
- 16.2 Das Vorhandensein mindestens einer Öffnung in der Verbundstruktur.
- 16.3 Die Verbundstofffasern sind Kohlenstofffasern.
- 16.4 Das Vorhandensein mindestens eines Verstärkungseinsatzes.

Anspruchsanalyse

Gehen Sie bitte für die Fragen 17 bis 20 von folgenden Ansprüchen als den ursprünglich eingereichten aus:

Ansprüche

- III.1 Verbundstruktur umfassend einen Stapel faserverstärkter Verbundstofflagen.
- III.2. Verbundstruktur nach Anspruch III.1, die zusätzlich einen oder mehrere Verstärkungseinsätze und eine oder mehrere Öffnungen umfasst.
- III.3 Verbundstruktur nach Anspruch III.1 oder III.2, die zusätzlich eine mit den Verstärkungseinsätzen verbundene Stützschiicht umfasst.
- III.4 Verbundstruktur nach einem der Ansprüche III.1 bis III.3, wobei die Stützschiicht ein Tragrost ist.
- III.5 Verbundstruktur nach einem der Ansprüche III.1 bis III.4, umfassend einen Tragrost mit einer Maschenweite zwischen 0,5 und 1 500, gemessen nach der Norm XYZ.
- III.6 Verbundstruktur nach Anspruch III.5, wobei der Tragrost eine Maschenweite zwischen 100 und 150 hat, gemessen nach der Norm XYZ.
- III.7 Verbundstruktur nach einem der Ansprüche III.1 bis III.6, wobei der Tragrost aus Aluminium besteht.
- III.8 Verbundstruktur nach einem der Ansprüche III.1 bis III.7, wobei der Stapel aus 10 bis 100 faserverstärkten Verbundstofflagen besteht.

Anspruchsanalyse

Frage 17

Geben Sie für jede der Aussagen 17.1 - 17.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 17.1 Anspruch III.2 löst eindeutig die erfindungsgemäße technische Aufgabe, wie sie in Absatz [002] angegeben ist.
- 17.2 Eine Verbundstruktur, die einen Stapel faserverstärkter Verbundstofflagen und einen Tragrost aus Kupfer umfasst, fällt unter den Umfang von Anspruch III.1.
- 17.3 Eine Verbundstruktur, die einen Stapel von 50 faserverstärkten Verbundstofflagen umfasst, fällt unter den Umfang von Anspruch III.8.
- 17.4 Die Anmeldung bietet eine unmittelbare und eindeutige Grundlage dafür, Anspruch III.8 wie folgt zu ändern: "Verbundstruktur nach einem der Ansprüche III.1 bis III.6, wobei der Stapel aus 50 faserverstärkten Verbundstofflagen besteht".

Anspruchsanalyse

Gehen Sie bitte für die Fragen 18 bis 20 davon aus, dass die Dokumente D11 und D12 als Stand der Technik zitiert wurden.

Dokument D11

[001] Die Erfindung betrifft eine Verbundstruktur, die einen Stapel faserverstärkter Verbundstofflagen umfasst. Durch die Erfindung wird eine stabile Struktur für Flugzeugkomponenten bereitgestellt, z. B. Flugzeugtragflächenverkleidungen.

[002] Fig. 2 zeigt eine Verbundstruktur 10 umfassend einen Stapel 13 von faserverstärkten Verbundstofflagen und einen Tragrost 12. Diese Verbundstruktur 10 ist fester als eine Struktur ohne einen Tragrost.

[003] Die Maschenweite wird nach der Norm XYZ gemessen. Die Maschenweite des Tragrosts 12 liegt zwischen 0,7 und 2 000.

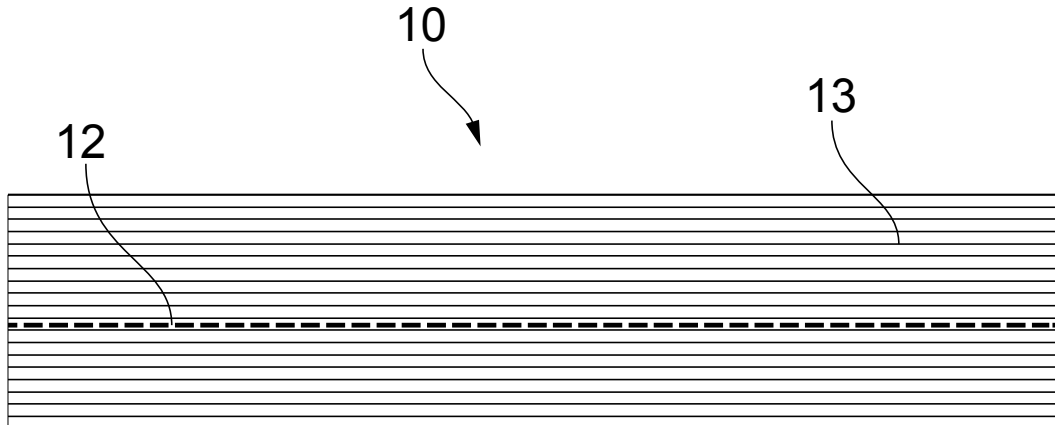


Fig. 2

Anspruchsanalyse

Dokument D12

[001] Die Erfindung betrifft eine Struktur für Fahrradkomponenten. Fahrradkomponenten werden häufig mechanisch mithilfe von Befestigungselementen, z. B. Schrauben oder Ähnlichem, befestigt. Die zu lösende Aufgabe besteht darin, die die Befestigungselemente aufnehmenden Öffnungen zu verstärken.

[002] Fig. 3 zeigt eine Verbundstruktur 20 umfassend einen Stapel 23 mit 5 bis 90 faser-verstärkten Verbundstofflagen. Sehr große elliptische Verstärkungseinsätze 21 sind in den Stapel 23 eingebettet. Durch jeden Verstärkungseinsatz 21 hindurch erstreckt sich eine Öffnung 22.

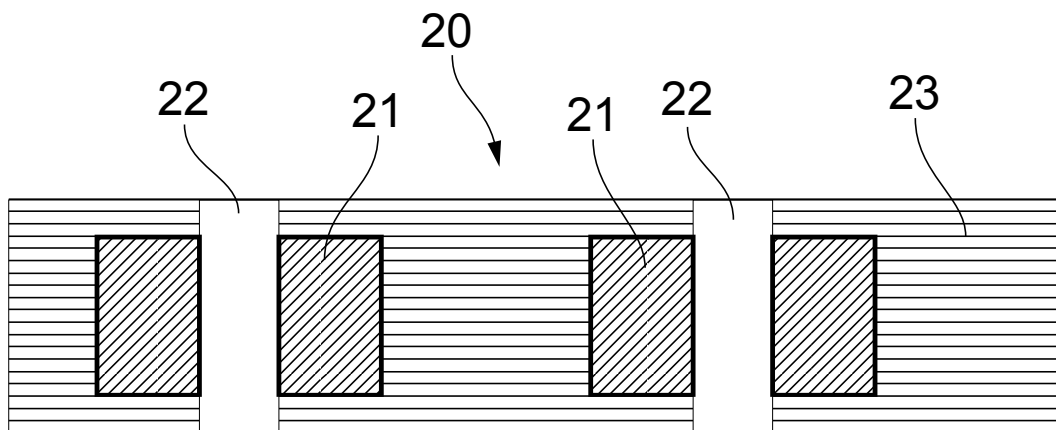


Fig. 3

Anspruchsanalyse

Frage 18

Geben Sie für jede der Aussagen 18.1 - 18.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

18.1 Der Gegenstand von Anspruch III.2 ist neu gegenüber D12.

18.2 Der Gegenstand von Anspruch III.5 ist neu gegenüber D11.

18.3 Der Gegenstand von Anspruch III.6 ist neu gegenüber D11.

18.4 Der Gegenstand von Anspruch III.8 ist neu gegenüber D12.

Anspruchsanalyse

Gehen Sie bitte für die Fragen 19 und 20 davon aus, dass der Anmelder im Prüfungsverfahren den folgenden neuen Anspruchssatz (A.1 und A.2) eingereicht hat:

A.1 Verbundstruktur umfassend:

- einen Stapel faserverstärkter Verbundstofflagen,
- einen oder mehrere Verstärkungseinsätze und
- eine oder mehrere Öffnungen, die sich durch die Verstärkungseinsätze hindurch erstrecken,
dadurch gekennzeichnet, dass sie außerdem einen mit den Verstärkungseinsätzen verbundenen Tragrost umfasst.

A.2 Verbundstruktur nach Anspruch A.1, wobei der Tragrost eine Maschenweite zwischen 100 und 150 hat, gemessen nach der Norm XYZ.

Frage 19

Geben Sie für jede der Aussagen 19.1 - 19.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

19.1 Anspruch A.1 ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar.

19.2 Anspruch A.2 ist nach Artikel 123 (2) EPÜ gewährbar.

19.3 Anspruch A.1 ist in einer richtigen zweiteiligen Form gegenüber D12 als nächstliegenden Stand der Technik.

19.4 D12 kann als nächstliegender Stand der Technik angesehen werden, weil sich das Dokument mit der Verstärkung von Öffnungen in einer Verbundstruktur befasst.

Anspruchsanalyse

Frage 20

Geben Sie für jede der Aussagen 20.1 - 20.4 auf dem Antwortblatt an, ob die Aussage wahr oder falsch ist:

- 20.1 D11 lehrt nicht die Verstärkung faserverstärkter Verbundstofflagen durch einen Tragrost.
- 20.2 Ein stichhaltiges Argument dafür, warum der Fachmann durch eine Kombination von D11 und D12 nicht zu Anspruch A.1 gelangen würde, ist die Tatsache, dass keines der beiden Dokumente einen mit einem Verstärkungseinsatz verbundenen Tragrost offenbart.
- 20.3 Angesichts der Tatsache, dass der in A.2 beanspruchte Bereich innerhalb des in D11 offenbarten Bereichs liegt, tragen die Merkmale des Anspruchs A.2 nicht zur Patentierbarkeit gegenüber einer Kombination von D12 und D11 bei.
- 20.4 Die Merkmale der Ansprüche A.1 und A.2 zusammengekommen sind eine bloße Aneinanderreihung von Merkmalen und haben keinen kombinatorischen technischen Effekt.

Anlagen

2018

JANUAR						
M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

FEBRUAR						
M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3
				4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

MÄRZ						
M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3
				4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

APRIL						
M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30						

MAI						
M	D	M	D	F	S	S
	1	2	3	4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31			

JUNI						
M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3
4	5	6	7	8	9	10
11	12	13	14	15	16	17
18	19	20	21	22	23	24
25	26	27	28	29	30	

JULI						
M	D	M	D	F	S	S
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

AUGUST						
M	D	M	D	F	S	S
		1	2	3	4	5
6	7	8	9	10	11	12
13	14	15	16	17	18	19
20	21	22	23	24	25	26
27	28	29	30	31		

SEPTEMBER						
M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30

OKTOBER						
M	D	M	D	F	S	S
1	2	3	4	5	6	7
8	9	10	11	12	13	14
15	16	17	18	19	20	21
22	23	24	25	26	27	28
29	30	31				

NOVEMBER						
M	D	M	D	F	S	S
				1	2	3
				4	5	6
7	8	9	10	11	12	13
14	15	16	17	18	19	20
21	22	23	24	25	26	27
28	29	30				

DEZEMBER						
M	D	M	D	F	S	S
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2018	x	x	x
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	30.03.2018	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	02.04.2018	x	x	x
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	27.04.2018		x	
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2018	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	10.05.2018	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	21.05.2018	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	31.05.2018	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2018	x		
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	03.10.2018	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2018	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2018	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2018	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2018	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2018	x	x	x

Anlagen

2019

JANUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	FEBRUAR M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28	MÄRZ M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	APRIL M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30
MAI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	JUNI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	JULI M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	AUGUST M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31
SEPTEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	OKTOBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	NOVEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30	DEZEMBER M D M D F S S 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Tage / Days / Jours		München Munich	Den Haag The Hague La Haye	Berlin
Neujahr - New Year's Day - Nouvel An	01.01.2019	x	x	x
Karfreitag - Good Friday - Vendredi Saint	19.04.2019	x	x	x
Ostermontag - Easter Monday - Lundi de Pâques	22.04.2019	x	x	x
Maifeiertag - Labour Day - Fête du Travail	01.05.2019	x	x	x
Christi Himmelfahrt - Ascension Day - Ascension	30.05.2019	x	x	x
Pfingstmontag - Whit Monday - Lundi de Pentecôte	10.06.2019	x	x	x
Fronleichnam - Corpus Christi - Fête-Dieu	20.06.2019	x		
Mariä Himmelfahrt - Assumption Day - Assomption	15.08.2019	x		
Nationalfeiertag - National Holiday - Fête nationale	03.10.2019	x		x
Allerheiligen - All Saints' Day - Toussaint	01.11.2019	x		
Heiliger Abend - Christmas Eve - Veille de Noël	24.12.2019	x	x	x
1. Weihnachtstag - Christmas Day - Jour de Noël	25.12.2019	x	x	x
2. Weihnachtstag - Boxing Day - Lendemain de Noël	26.12.2019	x	x	x
Silvester - New Year's Eve - Saint-Sylvestre	31.12.2019	x	x	x